

Verein Psychotherapie Nidwalden/Obwalden

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Psychotherapie Nidwalden/Obwalden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Psychotherapie in Nidwalden und Obwalden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes

- a) Verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- b) Unterstützt der Verein die Vernetzung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- c) Unterstützt der Verein die Vernetzung mit Fachleuten und Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens durch die Organisation von Veranstaltungen und Gesprächsplattformen.
- d) Betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und unterhält eine Website.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer über eine Anerkennung als Eidgenössischer Psychotherapeut oder Eidgenössische Psychotherapeutin verfügt und in Nidwalden/Obwalden praktiziert.

Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Es ist ein einmaliger Unkostenbeitrag zu bezahlen, welcher durch den Vorstand festgelegt wird.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Bei Nichtbezahlen der Beiträge oder infolge von Aktivitäten, die sich gegen die Interessen des Vereins richten, kann die Vereinsversammlung ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschlussentscheid wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Gegen diesen Entscheid kann beim Vorstand innert 30 Tagen rekurriert werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt.

Zur ordentlichen Vereinsversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der ordentlichen Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern, die aktiv im Verein mitarbeiten, und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

Der Verein kann sich durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung auflösen.

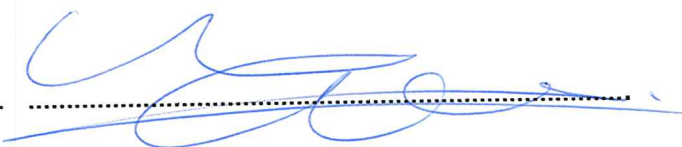
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche von der Vereinsversammlung zu bestimmen ist. Ein Rückfall von Vereinsmitteln an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. April 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Stans, 8. April 2014

Gründungsmitglieder:

1. 

2. A. Elker

3. Julie Jarnier

4. J. Hübner

5. Steinmann

6. Anika Witz